

						Innen- revision		
	X					X		X

An die Kreditgenossenschaften

2005/GVB/0124
Rechtsfragen
V1/2/30

Rechtsberatung
Hr. Pape
Telefon: 089/2868-3712
Telefax: 089/2868-3705

München, 13. 10. 2005

Wertstellungen auf dem Kontokorrentkonto

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund aktueller Berichterstattung in Presse und Fernsehen werden nachfolgend die Grundsätze, wie auf einem Kontokorrentkonto zu valutieren ist, erläutern. Einleitend sei angemerkt, dass eine Bankpraxis, Zinsgewinne durch verspätete Gutschriften von Zahlungseingängen zu erzielen bzw. Zinsgewinne durch die verfrühte Valutierung von Zahlungsabflüssen zu erzielen eine Pflichtverletzung der Bank im Verhältnis zum Bankkunden darstellt. Es sollte daher auf eine korrekte Wertstellung geachtet werden. Bitte beachten sie weiter, dass nachstehende Grundsätze auch für Geschäftskunden gelten (vgl. BGH, WM 1997, 1661, 1862). Die Zinsnachteile aus verspäteter Wertstellung treffen Geschäftskunden in gleicher Weise wie Privatkunden, so dass eine Differenzierung nicht gerechtfertigt ist.

1. Vorbemerkung

Maßgeblich für die Wertstellung von Gutschriften auf dem Kundenkonto ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem die Bank über die Mittel verfügen kann. Maßgeblich für die Wertstellung von Zahlungsabflüssen ist der Tag an dem der Abfluss tatsächlich stattfindet. Bei der zinsmäßigen Berücksichtigung von Zahlungsabflüssen bzw. Zahlungszuflüssen ist auf den nächsten Kalendertag und nicht auf den nächsten Bankarbeitstag abzustellen. Dies bedeutet, dass Kapitalabflüsse, die bei einer Bank etwa an einem Freitag erfolgen, erst mit Beginn des Samstags zu Lasten des Kunden in der Zinsrechnung berücksichtigt werden können. Bei einem debitorischen Konto erhöht sich die Zinsbelastung des Kunden durch einen am Freitag erfolgten Deckungsabfluss erst mit Beginn des Samstages. Bei einem im Guthaben geführten Konto mindert ein an einem Freitag erfolgter Deckungsabfluss eines möglicherweise gewährte Guthabenverzinsung ebenfalls erst mit Beginn des Samstags (vgl. BGH WM 1997, 1681, 1683).

2. Einzelfälle

a) Barein- bzw. Barauszahlungen

Maßgeblich für die Wertstellung ist der Zeitpunkt, in dem die Bank über die Geldmittel verfügen kann bzw. der Tag, an dem der Geldabfluss tatsächlich stattgefunden hat (vgl. BGH WM 1997, 1681, 1683),

b) Einzahlungen in einem Nachttresor

Bewirkt der Kunde eine Einzahlung nach Geschäftsschluss mittels einer sog. „Geldbombe“ über den Nachttresor, geht der in der „Geldbombe“ befindliche Geldbetrag der Bank erst am nächsten Bankarbeitstag zu, ist also auch erst am nächsten Bankarbeitstag zu valutieren (vgl. BGH WM 1997, 1681, 1683). Erst durch das Leeren der „Geldbomben“ vereinnahmt die Bank das darin befindliche Geld für den Kunden, so dass bei einem Einliefern der „Geldbomben“ nach Geschäftsschluss die Einzahlung erst beim Leeren am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

c) Überweisungen

Eingehende Überweisungsbeträge sind sofort an den Überweisungsempfänger herauszugeben, so dass die Wertstellung am Tag des Eingangs bei der Empfängerbank zu erfolgen hat. Ob die Deckung beim endbegünstigten Institut vor oder nach einem Buchungsschnitt eingeht, ist dabei unerheblich, da das Wertstellungsdatum unabhängig vom Buchungstag ist. Im Ergebnis sind Überweisungsgutschriften so zu behandeln, wie Bareinzahlungen auf das eigene Konto (vgl. BGH WM 1997, 1192 ff). Bei Überweisungsabflüssen ist die Wertstellung dann vorzunehmen, wenn der überwiesene Betrag tatsächlich abfließt.

d) Vorbehaltungsgutschriften aus Inkassoaufträgen (Lastschrift- oder Scheckeinreichungen)

Eine hinausgeschobene, verzögerte Wertstellung von drei Bankarbeitstagen nach Einreichung der Lastschrift bzw. Einreichung des Schecks kann die Bank mit dem Kunden AGB-rechtlich vereinbaren. Valutiert die Bank drei Bankarbeitstagen nach Erteilung der Vorbehaltungsgutschrift, entspricht dies der durchschnittlichen Einzugsdauer von Schecks bzw. Lastschriften. Eine Klausel in den Vereinbarungen über „den Einzug von Forderungen und Lastschriften“ (DG-Verlagsformular Artikel Nr. 440 180; dort Ziffer 8), die den Wertstellungstag pauschal um drei Bankarbeitstage hinausschiebt, ist daher nicht zu beanstanden. Fehlt eine derartige Vereinbarung, wie beispielsweise im Scheckbereich, so sollte demnach drei Bankarbeitstage nach Erteilung der Vorbehaltungsgutschrift valutiert werden.

e) Scheckbelastungen/Lastschriftbelastungen

Maßgeblich für die Wertstellung ist auch hier der Tag, an dem der Geldabfluss tatsächlich stattfindet.

Ergänzend verweisen wir auf das Informationstagungsskript „die Rechtsabteilung informiert“, Stand September 2004, Seite 65-67, sowie auf die BVR-Rundschreiben vom 05.07.1989, sowie vom 09.07.1997.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Götzl

i.V. Dr. Bauer

